Zwischen

**dem Land Baden-Württemberg**

vertreten durch (Name und Anschrift der Anstellungsbehörde)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am:  (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird - vorbehaltlich 1  - folgender

**A r b e i t s v e r t r a g**

**für Beschäftigte,**

**für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. Sozialgesetzbuch (SGB)**

**Drittes Buch (III) gewährt werden**

geschlossen:

**§ 1 Einstellung, Beschäftigungsumfang**

Frau/Herr

wird ab

für die Zeit bis

3

bis zum Eintritt des folgenden Ereignisses:

**LBV 41601 – 07/22**

3

längstens bis zum  3

als Beschäftigte/Beschäftigter, für die/den ein Eingliederungszuschuss nach den §§ 88 ff. SGB III 2 gewährt wird,

befristet eingestellt 4, und zwar

als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter. 3

als TeiIzeitbeschäftigte/TeiIzeitbeschäftigter 3

mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten. 3

mit v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten. 3

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

Stunden. 3, 5

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeit zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Die Basisarbeitszeit (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten) bestimmt sich bei der vorgesehenen Beschäftigung

nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-L und beträgt derzeit 39,5 Stunden. 3

nach  und beträgt derzeit  Stunden. 3, 6

Die Befristung beruht auf

3, 7

Durch diesen Arbeitsvertrag entsteht kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit.

**§ 2 Bezüge**

Die/Der Beschäftigte erhält 3

Bezüge in Höhe des jeweiligen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe  des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) i.V.m. § 17 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in der für das Land Baden-Württemberg jeweils geltenden Fassung.

Die Bezüge werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben, nur für angeordnete und tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

**§ 3 Anwendung tariflicher und gesetzlicher Bestimmungen**

1. Auf das Arbeitsverhältnis finden nachstehende Vorschriften des TV-L in der für das Land Baden-Württemberg jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung:

§ 2 (Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit), § 3 (Allgemeine Arbeitsbedingungen), § 4 (Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung), § 6 (Regelmäßige Arbeitszeit), § 7 (Sonderformen der Arbeit), § 8 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit), § 20 (Jahressonderzahlung) und § 24 (Berechnung und Auszahlung des Entgelts).

Die Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 1 TV-L gilt mit der Maßgabe, dass anstelle einer schriftlichen Anzeige die Anzeige in Textform (§ 126b BGB) ausreichend ist.

1. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Im Übrigen richtet sich das Arbeitsverhältnis, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Dienstanweisungen des Arbeitgebers.

(4) Ergänzende arbeitsvertragliche Regelungen 3

**§ 4 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Land Baden-Württemberg in Textform (§ 126b BGB) geltend gemacht werden. Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs. Hiervon nicht umfasst sind Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen resultieren, und sonstige unabdingbare gesetzliche Ansprüche wie zum Beispiel auf den gesetzlichen Mindestlohn. Diese Ansprüche unterliegen nicht der Ausschlussfrist.

**§ 5 Probezeit**

Die Probezeit beträgt  Wochen/Monate. 3

**§ 6 Nebenabrede(n)**

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 3

(3) Die Nebenabrede(n) kann/können mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss 3

von  zum  3

schriftlich gekündigt werden.

**§ 7 Beendigung, Kündigung**

(1)  Das zeitlich befristete Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, an dem in § 1 genannten Tag. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung 3

der gesetzlichen Kündigungsfrist nach § 622 BGB 3

einer Kündigungsfrist von  zum  gekündigt werden. 3, 9

Das auf den Eintritt eines bestimmten Ereignisses befristete Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Eintritt des in § 1 genannten Ereignisses. Auf die Beendigung soll angemessene Zeit vorher hingewiesen werden. 8 Das Arbeitsverhältnis kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung 3

der gesetzlichen Kündigungsfrist nach § 622 BGB 3

einer Kündigungsfrist von  zum  gekündigt werden.3, 9

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers über die Zuerkennung einer Rente wegen Alters oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zugestellt wird. Das Arbeitsverhältnis endet im Falle von Satz 1 aber frühestens zwei Wochen nach Zugang der Beendigungsmitteilung des Arbeitgebers, das heißt der schriftlichen Unterrichtung der/des Beschäftigten durch den Arbeitgeber über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses; das vorliegende Vertragsverhältnis endet jedoch in jedem Fall spätestens mit Ablauf des in § 1 genannten Tages.

Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach dem Zugang der Beendigungsmitteilung des Arbeitgebers, endet das Arbeitsverhältnis frühestens mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 623 BGB).

(Ort, Datum)

(Anstellungsbehörde)

(Unterschrift) (Unterschrift der/des Beschäftigten)

Die/Der Beschäftigte wurde über die Pflichten nach dem SGB III durch Aushändigung des Hinweisblattes LBV 41116 informiert. 3

Die im Vertrag aufgeführten Fußnoten haben keine rechtliche Bedeutung, sie verweisen lediglich auf die Ausfüllhilfe zum Arbeitsvertrag.

**Anmerkungen:**

1) Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

2)In der jeweils geltenden Fassung.

3) Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen.

4) Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes kann nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nur mit Beschäftigten abgeschlossen werden, die bei demselben Arbeitgeber noch niemals zuvor im Sinne des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Juni 2018 (1 BvL 7/14, 1 BvR 1375/14) und den konkretisierenden anschließenden BAG-Entscheidungen in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis gestanden haben.

5)Nur ausfüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

6) Nur auszufüllen, wenn für eine/n entsprechende/n Vollbeschäftigte/n eine von 39,5 Stunden abweichende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt (z.B. § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TV-L).

7) Hier sind die gesetzlichen Grundlagen für eine Befristung der Beschäftigung einzutragen. Die Befristungsmöglichkeiten ergeben sich z.B. aus: § 14 TzBfG, § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), § 6 Pflegezeitgesetz (PflegeZG), § 2 Abs. 3 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in Verbindung mit § 6 PflegeZG.

Die Gewährung eines Eingliederungszuschusses nach §§ 88 ff. SGB III ist kein Sachgrund für eine Befristung des Arbeitsvertrages mit der/dem geförderten Beschäftigten.

8) § 15 Abs. 2 TzBfG ist zu beachten.

9)Ausfüllen, wenn in Anwendung des § 622 Abs. 5 BGB eine kürzere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart werden soll.